

3. — Le fait que ce n'est pas en qualité de créancière *gagiste*, mais comme créancière *chirographaire* que la recourante demande à toucher une somme supérieure à celle pour laquelle elle a été colloquée ne met pas obstacle à ce que la dite somme de 892 fr. 50 lui soit allouée. Cette allocation s'impose pour les motifs indiqués ci-dessus. Et même en admettant que le surplus revînt à dame Regad en qualité de créancière *chirographaire* (cette hypothèse est toutefois exclue puisqu'il s'agit d'une poursuite en réalisation de *gage* pour paiement des seuls créanciers *gagistes*), le résultat serait le même ; car le reliquat de 356 fr. 50 suffit dans tous les cas pour désintéresser complètement dame Regad pour la somme entière de 892 fr. 50 centimes, mise en poursuite, même en tenant compte du fait qu'elle entre en concurrence avec un autre créancier, l'avocat Jaccoud. (Le dossier ne contient du reste aucune donnée sur le droit de ce créancier de participer à la distribution du produit du *gage*.) Le recours est donc admis partiellement en ce sens que la somme attribuée à la recourante sur le produit de la vente des objets inventoriés est portée à 892 fr. 50, plus intérêts au 5% du 4 avril 1915 et les frais. Pour le surplus, le recours est écarté, étant entendu toutefois que la recourante peut introduire une nouvelle poursuite en réalisation de *gage* pour obtenir le paiement du loyer courant, le délai de 10 jours que l'office lui avait fixé ensuite de la prise d'inventaire du 14 février 1916 « pour requérir la poursuite en réalisation du *gage* » n'ayant pu s'appliquer qu'au loyer *échu*, à l'exclusion du loyer *courant*.

Par ces motifs,

la Chambre des Poursuites et des Faillites

prononce :

Le recours est admis dans le sens des considérants.

46. Entscheid vom 21. Juni 1916

i. S. Meyer von Schauensee.

Art. 92 und 275 SchKG. Rechtliche Natur der Rechte eines Fideikommissinhabers. Pfändbarkeit dieser Rechte.

A. — Das Schlossgut Schauensee gehört zu einem Fideikommissvermögen der Familie Meyer von Schauensee. Gegenwärtiger Inhaber des Fideikommissvermögens ist der Rekurrent Friedrich Meyer von Schauensee in Florenz. Auf Grund von Arrestbefehlen, die Philipp Bloch, Pferdehändler in Basel, und Frau Pisoni-Serventi in Rom für Forderungen gegen den Rekurrenten erwirkt hatten, verarrestierte das Betreibungsamt Kriens am 6. März 1916 das « Nutzungsrecht des Schuldners auf Schloss Schauensee ».

B. — Hiegegen erhob der Rekurrent Beschwerde mit dem Begehren, der Arrest sei auf den Pachtzins, der aus dem Schlossgute gezogen werde, zu beschränken.

Er führte aus : Das Recht des Fideikommissinhabers sei höchst persönlich. Er könne es nicht veräussern. Daher könne es ihm auch nicht auf dem Betreibungswege entzogen werden. Eine Ausnahme gelte für die Früchte des Fideikommissgutes. Für deren Pfändbarkeit sei bestimmend die Natur des genannten Gutes. Ein landwirtschaftliches Gut dürfe zwar verpachtet werden ; dagegen wäre es stiftungswidrig, aus einem Gebäude, das zur persönlichen Benutzung des Fideikommissinhabers bestimmt sei, einen Miet- oder einen Pachtzins zu ziehen. Deshalb dürfe das Schloss Schauensee nicht an Dritte vermietet werden. Eventuell müsse dieses Schloss nach dem Willen des Fideikommissstifters den berechtigten Familienangehörigen zur Unterkunft dienen ; es sei daher jeweilen für den Fideikommissinhaber und seine Familie nach Art. 93 SchKG unumgänglich notwendig. Der Rekurrent werde nächstens wieder ins Schloss Schauensee ziehen müssen.

Übrigens sei das Schloss möbliert. Die Möbel gehörten aber nicht bloss dem Rekurrenten, sondern noch andern Familienangehörigen. Eine Vermietung des Schlosses mit den Möbeln wäre daher unzulässig. Andererseits sei es aber auch ausgeschlossen, das Mobiliar wegzuschaffen und das Schloss ohne die Möbel zu vermieten; denn die kostbaren Möbel könnten nicht an einem andern Orte aufbewahrt werden und zudem würden die Kosten des Transportes und der Unterbringung an einem andern Orte, sowie das Risiko einer Beschädigung der Möbel den aus der Vermietung des unmöblierten Schlosses entstehenden Nutzen übersteigen.

Die obere Aufsichtsbehörde des Kantons Luzern wies die Beschwerde durch Entscheid vom 2. Mai 1916 mit folgender Begründung ab: Die Beschwerde gegen den Arrestvollzug sei zulässig, obwohl nicht behauptet werde, dass eine unrichtige Vollziehung des Arrestbefehls vorliege. (JAEGER, Komm. Art. 279 N 1.) Es handle sich nun nicht darum, dem Rekurrenten das Nutzungsrecht am Schlosse zu entziehen; sondern es komme nur eine Übertragung der Ausübung des Rechtes in Frage. Eine solche sei zulässig, da die persönliche Ausübung des Rechtes weder positiv vorgeschrieben, noch durch die Zweckbestimmung des Fideikommissgutes, die vermögensrechtliche Unsterblichkeit der Familie zu sichern, geboten sei. § 8 der Fideikommissordnung vom 10. Dezember 1721 gehe davon aus, dass die Einkünfte aus Fideikommissgütern grundsätzlich von den Gläubigern beschlagnahmt werden dürfen, wie bei Nutzniessungen das ganze Nutzungsrecht mit Beschlagnahme belegt werden dürfe (vergl. JAEGER, Komm. Art. 93 N. 2). Die Einwendung, dass der Rekurrent nächstens wieder das Schloss bewohnen werde, sei unstichhaltig, weil ungewisse Änderungen der bestehenden Verhältnisse nicht berücksichtigt werden können. Wenn die Verhältnisse sich änderten, könne der Rekurrent in einem neuen Verfahren seinen Standpunkt, dass ihm nach Art. 93 SchKG das Wohnungsrecht gewahrt

bleiben müsse, geltend machen. Das Schloss könne vermietet werden, auch wenn die Möbel teilweise Dritten gehören. Es sei Sache des Verwalters, der nach Art. 132 SchKG zu bestellen sei, über die Verwahrung der Möbel eine angemessene Verfügung zu treffen.

C. — Diesen Entscheid hat der Rekurrent am 3. Juni 1916 unter Erneuerung seines Begehrens an das Bundesgericht weitergezogen.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht
in Erwägung:

1. — Ob ein Fideikommisskapitalvermögen pfändbar sei, braucht im vorliegenden Falle nicht entschieden zu werden; denn das Betreibungsamt hat nicht dieses Vermögen selbst, sondern nur das « Nutzungsrecht » des Rekurrenten an einem Teil des Fideikommissgutes arretiert. Nun ist allerdings das Recht des Fideikommissinhabers nicht ein blosses Nutzniessungsrecht. Der Fideikommissinhaber ist Eigentümer des Fideikommissgutes, soweit dieses aus Sachen besteht, und Inhaber der zum genannten Gute gehörenden Rechte an fremder Sache und Forderungen. Dieses Eigentums- oder eigentumsähnliche Recht ist nur insoweit beschränkt, als der Fideikommissinhaber zur Veräusserung des Fideikommisskapitalvermögens nicht berechtigt ist und dieses Vermögen bei seinem Tode ohne weiteres auf die nach dem Begründungsakt zu bestimmende Person übergeht, ohne dass der Fideikommissinhaber ein Recht hätte, über das Fideikommissgut von Todes wegen zu verfügen. Es kann aber dahingestellt bleiben, ob unter dem arretierten « Nutzungsrecht » in Wirklichkeit das beschränkte Eigentumsrecht verstanden sei oder ob es sich um ein von diesem getrenntes Recht handeln könne; denn dies ist für die Frage der Pfändbarkeit unerheblich.

2. — Die Vorinstanz hat festgestellt, dass das arretierte Recht nicht höchstpersönlich sei, sondern auf andere übertragen werden könne. An diese Feststellung ist

das Bundesgericht gebunden und zwar auch insoweit, als sie sich auf das Recht zum Wohnen im Schlosse bezieht; denn es handelt sich dabei ausschliesslich um die Anwendung kantonalen Rechtes, weil die Natur der Rechte des Inhabers eines unter dem alten kantonalen Rechte begründeten Fideikommissgutes sich nach diesem Rechte richtet.

Übrigens ist die erwähnte Annahme der Vorinstanz kaum irrtümlich. Sofern der Stifter eines Fideikommissgutes nicht etwas anderes bestimmt hat, kann im allgemeinen der Inhaber des Gutes dessen Ertragsfähigkeit frei verwerten; er ist nicht verpflichtet, das Gut persönlich zu gebrauchen und zu nutzen, weil die Pflicht, dieses Gut dem Nachfolger ungeschmälert zu überlassen, nicht die Verpflichtung zu persönlichem Gebrauch und persönlicher Nutzung in sich schliesst.

3. — Für die Frage der Pfändbarkeit des « Nutzungsrechtes » am Schlossgebäude ist es ohne Bedeutung, ob der Rekurrent die Absicht hat, das Schloss wieder zu bewohnen; denn er macht mit Recht nicht geltend, dass die Benutzung der Wohnung im Schlosse für seinen Lebensunterhalt unumgänglich notwendig sei.

4. — Inwiefern sodann das Vorhandensein kostbarer Möbel im Schlosse, die nicht ausschliesslich dem Rekurrenten gehören, auf die Pfändbarkeit des « Nutzungsrechtes » irgendwelchen Einfluss haben sollte, ist nicht einzusehen. Die Pfändbarkeit richtet sich nach der Natur des Rechtes oder nach Art. 92 f. SchKG; sie hängt nicht davon ab, ob der Gläubiger aus der Pfändung einen Vorteil ziehe oder nicht. Übrigens liegt nichts dafür vor, dass das Schloss nicht ohne die Möbel nutzbringend vermietet werden könnte.

Wenn das Betreibungsamt etwa die Möbel arrestieren oder sie mit dem Schlosse vermieten wollte, das « Nutzungsrecht » des Rekurrenten sich aber nicht auf die Möbel erstreckte, so stünde es denjenigen, deren Rechte dadurch beeinträchtigt würden, frei, sich dagegen auf dem

Wege der Beschwerde oder des Widerspruchsverfahrens zur Wehre zu setzen.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- u. Konkurskammer
e r k a n n t :

Der Rekurs wird abgewiesen.

47. Arrêt du 28 juin 1916 dans la cause de Marignac.

For de la poursuite. Le Conseil légal prévu à l'art. 395 CC n'est pas le représentant légal du pupille au sens de l'art. 47 LP: la poursuite doit donc avoir lieu au domicile du pupille, et c'est à lui que les actes de poursuite doivent être notifiés.

A. — En sa qualité de conseil légal de dame Hélène Delieutraz née Bourquin, Ed. de Marignac, par lettre adressée le 6 juin 1916 à l'office des poursuites de Genève, fit opposition à « toutes poursuites dirigées contre dame Delieutraz ».

L'office répondit le 7 juin, en transmettant au sieur de Marignac la liste des créanciers de dame Delieutraz et en l'informant qu'il ne pouvait pas tenir compte des oppositions pour les dites poursuites, les délais légaux étant expirés, sauf en ce qui concerne les deux dernières poursuites N^{os} 98844 et 99051, notifiées les 2 et 3 juin 1916.

B. — De Marignac porta plainte contre ce refus à l'autorité cantonale de surveillance, concluant à la suspension des 19 poursuites dirigées contre dame Delieutraz, et faisant valoir que ces poursuites n'avaient pas été notifiées au conseil légal de la débitrice; or le conseil légal doit pouvoir faire opposition s'il s'agit d'actes rentrant sous chiffres 1 à 9 de l'art. 395 CC et exigeant son concours, car il est le « représentant légal » du débiteur au sens de l'art. 47 LP.